

Merkblatt

zum Berufsausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf Gärtner/in

Als Anlage erhalten Sie die erforderlichen Unterlagen und Vordrucke zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages im Ausbildungsberuf **Gärtner/in**.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden **vor Ausbildungsbeginn** einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.

Der Ausbildungsvertrag ist unverzüglich nach Abschluss, zwecks Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland, Dillinger Str. 67, 66822 Lebach, einzureichen. Dies sind:

Ausbildungsvertrag

Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (nur bei Jugendlichen unter 18 Jahre)

Kopie des Entlassungzeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule

Kopie des Abschlusszeugnisses des Berufsgrundbildungsjahres (falls besucht)

Eine Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Ausbildung gemäß Ausbildungsplan gewährleistet ist.

Hinweise zum Vertragsvordruck:

Ausbildungszeit

Die Ausbildungsdauer im Beruf Gärtner/in beträgt grundsätzlich **3 Jahre**. Dies gilt für alle Auszubildenden, bei denen keine Anrechnungs- oder Verkürzungsmöglichkeiten bestehen.

Bei Auszubildenden mit

Abitur
Fachhochschulreife
abgeschlossener Ausbildung in einem anderen Beruf

kann auf Antrag die 3-jährige Ausbildungszeit auf bis zu 2 Jahre verkürzt werden. Ein entsprechend eingereichter Ausbildungsvertrag gilt dabei als Antrag. Die Verträge sind für das zweite und dritte Ausbildungsjahr abzuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildungsdauer eingetragen wird, also volle 24 oder 36 Monate (z. B. vom 01.08.2008-31.07.2010 o. ä.).

Der Einstellungstermin von Auszubildenden sollte nach Möglichkeit so gewählt werden, dass das Ausbildungsende in etwa mit dem Prüfungstermin zusammenfällt.

Die Dauer der Probezeit ist **unbedingt** einzutragen, sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

Vergütung

Nach § 17 BBiG ist dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die jährlich anzusteigen hat. (Tarifvertrag beachten). Die z.Z. gültigen tariflichen Ausbildungsvergütungen sind: (Stand November 2008)

Garten- und Landschaftsbau - bei dreijähriger Ausbildungsvergütung

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres		Nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
im 1. Ausbildungsjahr	475,00 €	im 1. Ausbildungsjahr	515,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	565,00 €	im 2. Ausbildungsjahr	615,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	645,00 €	im 3. Ausbildungsjahr	695,00 €

Garten- und Landschaftsbau - bei zweijähriger Ausbildungsvergütung

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres		Nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
im 2. Ausbildungsjahr	475,00 €	im 2. Ausbildungsjahr	520,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	610,00 €	im 3. Ausbildungsjahr	630,00 €

Gärtnerische Erzeugerbetriebe – bei dreijähriger Ausbildungsvergütung

im 1. Ausbildungsjahr	420,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	470,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	495,00 €

Gärtnerische Erzeugerbetriebe – bei zweijähriger Ausbildungsvergütung

im 2. Ausbildungsjahr	470,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	495,00 €

Während der Laufzeit des Ausbildungsvertrages eintretende Änderungen in der tariflichen Ausbildungsvergütung sind zu berücksichtigen.

Urlaubsanspruch

Nach einem Beschluss des Berufsbildungsausschusses gelten hinsichtlich des Urlaubsanspruches mindestens die im jeweils gültigen **Tarifvertrag** vereinbarten Bedingungen. Darüber hinaus sind die Regelungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** zu beachten.

Tarifliche Regelungen

Garten- und Landschaftsbau	=	30 Arbeitstage
Gärtnerische Erzeugerbetriebe	=	24 Arbeitstage

Der Urlaub beträgt für **Jugendliche**, die zu Beginn des Kalenderjahres (also am 01. Januar)

noch nicht 16 Jahre alt sind = mindestens 30 Werkzeuge/Jahr

noch nicht 17 Jahre alt sind = mindestens 27 Werkzeuge/Jahr

noch nicht 18 Jahre alt sind = mindestens 25 Werkzeuge/Jahr

Der Urlaub soll in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewährleisten. Der Berufsschultag darf nicht als Urlaubstag angerechnet werden.

Zu D. Regelmäßige Ausbildungszeit

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** dürfen Jugendliche nicht mehr als

- 8 Stunden täglich
- 40 Stunden wöchentlich
- 5 Tage pro Woche

beschäftigt werden.

Nach den **Rahmentarifverträgen** beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden.

Mehrarbeit ist durch eine im Lohn tariff festgelegte Mehrarbeitsvergütung zu entlohnen (gilt nicht für Jugendliche!).

Zu E. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Hier können Vereinbarungen über zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen eingetragen werden, z. B. Teilausbildung in anderen Betrieben usw.

Zu F. Sonstige Vereinbarungen

Hier können zusätzliche, im Vertragsvordruck nicht aufgeführte, Vereinbarungen aufgenommen werden.

Zu G. Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Überprüfen Sie bitte vor Einreichung der Verträge, ob die Unterschriften vom

- Ausbildenden
- beauftragten Ausbilder (falls vorhanden)
- Auszubildenden und
- gesetzlichen Vertretern (bei Jugendlichen)

geleistet sind und alle erforderlichen Unterlagen beiliegen.

Die Verträge sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

In diesem Merkblatt konnten nur die wichtigsten Bestimmungen aufgenommen werden. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte unter folgenden Rufnummern an die Ausbildungsberaterinnen:

- Tel. 06881/ 928- 269 (Frau Münzmay)
- Tel. 06881/ 928 -215 (Frau Schlicker)
- Tel. 06881/ 928- 270 (Frau Pontius, Mündel-Wirz)

Berichtshefte

Für alle Fachrichtungen zu beziehen bei:

Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, Telefon: 02501/801-300, Fax-Nr.: 02501/801204

zentrale@lv-h.de oder über den örtlichen Buchhandel.

Bei Bestellung bitte unbedingt die gewünschte Fachrichtung angeben!!!